

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung vom 25. September 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs. 1, Satz 2 wird die Angabe „volle Deutsche Mark“ durch die Angabe „volle Euro“ ersetzt.

§ 2

In § 6 Abs. 1, Satz 2, wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

§ 3

In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

§ 4

Der gem. § 2 als Bestandteil beigefügte Kostentarif wird insgesamt neu gefasst und ist dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigefügt

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Steinfeld, 25. September 2001

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

gez.
Kruse

Kruse
Bürgermeister

Siegel

gez.
Möllmann

Möllmann
Gemeindedirektor

Bekannt gemacht in der Oldenb. Volkszeitung am 06.10.2001

B	4.01.2
	Seite 2

Anlage 1

K o s t e n t a r i f zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb)		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag
<u>Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u> (soweit technisch möglich)		
1.1	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite (in schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	a) 1 bis 10 Kopien	0,25 Euro
	b) ab 11 Kopien	0,15 Euro
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	
	a) 1 bis 10 Kopien	0,50 Euro
	b) ab 11 Kopien	0,30 Euro
1.1.3	Für Bewerbungen und für Vereine ermäßigen sich die Kosten um 50 % bei größeren Formaten je angefangene Seite bis zu	12,50 Euro
1.2	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	4,50 Euro
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	6,00 Euro
1.2.3	bis zum Format DIN A 2	9,00 Euro
1.2.4	bis zum Format DIN A 1	15,00 Euro
1.2.5	bis zum Format DIN A 0	22,50 Euro
1.2.6	bis zum Format DIN A 00	30,00 Euro
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50 Euro
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Foto- kopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50 Euro
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 Euro
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 Euro bis 15,00 Euro
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	1,00 Euro bis 100,00 Euro
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO- soweit die nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt	

• • •

	sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 Euro
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 2,00 Euro	
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 Euro bis 10,00 Euro
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. Grundgebühr	5,00 Euro
	zuzüglich. je angefangene Seite	1,50 Euro
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 Euro bis 25,00 Euro
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 Euro bis 25,00 Euro
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen-, und Stimmbezirksverzeichnissen, und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 Euro 1,00 Euro
5.	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privat- personen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Er- hebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 Euro bis 25,00 Euro
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 Euro bis 500,00 Euro
7.	<u>sonstige Verwaltungstätigkeiten</u> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpauschale *

B	4.01.2
	Seite 4

8.	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>	
8.1	bis zu 5.000 Euro	10,00 Euro
8.2	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	5,00 Euro
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betreffenden Teilbetrages	10,00 Euro
9.1.2	für jede weiteren angefangene 5.000 Euro	5,00 Euro
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00 Euro
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5000 Euro	5,00 Euro
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Vorverkaufsverzichts-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter	
	Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 Euro bis 50,00 Euro
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 S. 3 BBauG bei einem	
	Vertragswert bis 12.500 Euro	10,00 Euro
	Vertragswert bis 25.000 Euro	20,00 Euro
	Vertragswert bis 50.000 Euro	30,00 Euro
	Vertragswert bis 125.000 Euro	40,00 Euro
	Vertragswert über 125.000 Euro	50,00 Euro
	Anmerkung zu 9: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung.	
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u>	
	für jedes Haushaltsjahr	1,00 Euro
11.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	
		1,00 Euro
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	
		2,50 Euro
13.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre</u> für jedes Jahr	
		2,50 Euro
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
14.1	je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpauschale *

14.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 Euro
15.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1, mind. jedoch	5,00 Euro
16.	<u>Erschließungsbescheinigungen</u>	
	a) Erstaufertigung	2,50 Euro
	b) für jede weitere Ausfertigung	0,50 Euro
17.	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> bis zur Größe von	
17.1	0,2 qm	2,00 Euro
17.2	0,5 qm	3,00 Euro
17.3	1,0 qm	5,00 Euro
17.4	über 1,0 qm	8,00 Euro
18.	<u>Abgabe von Ortsplänen</u> 1 : 20.000	1,50 Euro
19.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle halbe Stundenpauschale *	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20.	<u>Festlegungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpauschale *
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif -Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	halbe Stundenpauschale *
21.	<u>Abstecken von Gebäuden, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie die Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten</u>	
21.1	bis zu 10.000 Euro	10,00 Euro
21.2	bis zu 20.000 Euro	20,00 Euro
21.3	bis zu 40.000 Euro	30,00 Euro
21.4	über 40.000 Euro	50,00 Euro
22.	<u>Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG</u> (Telekommunikationsgesetz)	50,00 Euro

B	4.01.2
	Seite 6

23.	<u>Genehmigung und Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld</u>	
23.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	
23.1.1	bis zu 500 Euro	15,00 Euro
23.1.2	jede weiteren angefangenen 500 Euro	2,50 Euro
23.1.3	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	2,50 Euro
23.1.4	mindestens	15,00 Euro
23.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	halbe Stundenpauschale *
23.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	halbe Stundenpauschale *
23.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 Euro
23.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindl. Abwasseranlage nach Maßgabe der Entwässerungssatzung	50,00 Euro bis 150,00 Euro
23.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	50,00 Euro bis 250,00 Euro
23.7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00 Euro
24.	<u>Ausgabe von Absperrmaterial aus Anlass einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG</u> (z.B. für Straßenfeste)	
24.1	Ausgabe von bis zu 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschließlich Rücknahme)	10,00 Euro
24.2	Ausgabe von mehr als 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschließlich Rücknahme)	15,00 Euro
24.3	Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 2 Nächten, einschließlich Rücknahme)	15,00 Euro
24.4	Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 4 Nächten, einschließlich Rücknahme)	20,00 Euro
25.	<u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen</u>	30,00 Euro

26.	<u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>	
26.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpauschale *
	<u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
27.	<u>Archiv</u>	
27.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	halbe Stundenpauschale *
27.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 Euro 0,50 Euro
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden.	
27.3	Benutzung des Archiv	
27.3.1	für einen Tag	5,00 Euro
27.3.2	für eine Woche	15,00 Euro
27.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat	50,00 Euro
	<u>Anmerkung zu 22.1 bis 22.3</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
28.	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 Euro bis 500,00 Euro
	<u>Anmerkung zu Nr. 28:</u> Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
	* Stundenpauschale Es gelten die Stundenpauschalen des Finanzministeriums in der jeweils aktuellen Fassung.	